Bundesrat Drucksache 411/90
08.06.90

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe

A. Zielsetzung

Bestimmung der Erhebungsjahre der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe durchzuführenden Ergänzungserhebungen.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe sind im Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern kalkuliert worden. Die für diese Erhebungen beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sind im Kapitel 0608 Tit.Gr. 02 abgesichert.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 411/90**

08.06.90

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 600 03 - Ha 40/90

Bonn, den 8. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 411/90

Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe Vom

Auf Grund des § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vorgesehenen Ergänzungserhebungen werden für den Einzelhandel im Jahre 1992 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1991, für den Großhandel im Jahre 1993 für das Kalender- oder Geschäfsjahr 1992 und für das Gastgewerbe im Jahre 1994 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1993 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Handelsstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die letzten Ergänzungserhebungen wurden im Einzelhandel im Jahre 1986 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1985, im Großhandel im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 und im Gastgewerbe im Jahre 1988 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1987 durchgeführt. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes schreibt für die darauffolgenden Erhebungen jeweils einen flexiblen Turnus von 5-7 Jahren vor. Der hier gewählte Abstand von jeweils sechs Jahren trägt dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowohl der auskunftspflichtigen Unternehmen als auch der Statistischen Ämter Rechnung. Eine noch längere Zeitspanne wäre nicht zu vertreten, da die in den Ergänzungserhebungen festgestellten Sortimentsstrukturen sowie Bezugs- und Absatzwege einem raschen Wandel unterliegen. Die Zusammensetzung des Sortiments ist zudem die Basis für die periodisch erforderliche Aktualisierung der bereichsspezifischen Preisindizes in institutioneller Gliederung. Auch unter diesem Aspekt ist ein Turnus von höchstens sechs Jahren erforderlich.

Die Ergänzungserhebungen werden wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zusammen mit den Jahreserhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Handelsstatistikgesetzes) durchgeführt. Da diese Erhebungen im Gastgewerbe nur noch zweijährlich in Jahren mit gerader Jahreszahl stattfinden (Artikel 13 § 1 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984), kommt für diesen Bereich ohnehin kein anderes Erhebungsjahr in Betracht.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

D. Kosten

Die Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe sind im Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern kalkuliert worden. Die für diese Erhebungen beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sind im Kapitel 0608 Tit.Gr. 02 abgesichert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des verhältnismäßig geringen Umfangs der Stichprobe und der Beschränkung auf ausgewählte Merkmale nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 411/90 (Beschluß)

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946